

Umweltrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum ElektroG

Auch drei Jahre nach seinem Inkrafttreten ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vielfach Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. Nachdem der Anwendungsbereich des Gesetzes - jedenfalls bis zu einer wahrscheinlichen Novellierung - weitestgehend geklärt ist, werden zunehmend gebührenrechtliche und vollzugsbezogene Fragestellungen gerichtlich behandelt. Dies betraf zuletzt die Modalitäten der obligatorischen Registrierung der Hersteller von Elektrogeräten bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR). Hierzu sind im vergangenen Monat mehrere Entscheidungen ergangen.

1. VGH München verlangt markenbezogene Registrierung im EAR

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) zu München hat im Oktober 2008 in gleich zwei Entscheidungen Stellung zur Bedeutung der **Marke als Registrierungsvoraussetzung** nach dem ElektroG genommen. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG müssen Hersteller in jedem Registrierungsantrag bei der Stiftung EAR unter anderem die Marke angeben, d.h. die Bezeichnung, unter der das zu registrierende Gerät in Verkehr gebracht wird und von Waren Dritter unterschieden werden kann. Laut VGH München gilt diese **Registrierungspflicht für jede einzelne Marke** eines Herstellers (Urteil vom 2. Oktober 2008, Az. 29 BV 08.1023). Dem folgt die Stiftung EAR im praktischen Vollzug, indem sie zunächst eine „Stammregistrierung“ mit Angabe lediglich einer Marke durchführt. Unter der dort enthaltenen Registrierungsnummer sind für weitere Marken sog. „Ergänzungsregistrierungen“ vorzunehmen. Die Angabe des Blankettbegriffs "keine Marke" im Registrierungsantrag ist hierbei lt. VGH München nicht geeignet, die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen (Beschluss vom 21. Oktober 2008, Az. 20 CE 08.2169). **Zudem bestätigte das Gericht eine geräteartbezogene Registrierung** im EAR, d.h., Hersteller müssen ihrerseits - über den Wortlaut des § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG hinaus - bei der Registrierung angeben, welcher der zehn Kategorien des § 2 Abs. 1 S. 1 ElektroG ihre Geräte angehören.

Im praktischen Vollzug verlangt die Stiftung EAR nach eigenen Angaben eine **Markenangabe unabhängig davon, ob der registrierungspflichtige Hersteller selbst Markeninhaber ist oder nicht**. Als Marke ist die Bezeichnung anzugeben, die auf den Elektro- und Elektronikgeräten dauerhaft und leserlich angebracht ist. Die Typenbezeichnung des Gerätes oder der Geräteserie will die Stiftung EAR hierbei ebenso wenig anerkennen, wie eine bloße Gerätebeschreibung (z.B. "Taschenrechner") oder die Registrierungsnummer.

Weitere Informationen

Die Stiftung EAR hat ihre Informationen zum Begriff "Marke" mit Stand 11. September 2008 entsprechend aktualisiert. Näheres unter:

<http://www.stiftung-ear.de/e150/e631/#fragen1752>

2. VG Ansbach erklärt ElektroGKostV für unwirksam

Das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach hat einem Hersteller von Elektrogeräten, der gegen einen Kostenbescheid der Stiftung EAR geklagt hatte, Recht gegeben (Urteil vom 29. Oktober 2008, Az. AN 11 K 08.01161). Anlass des Streits waren Gebühren, die für die Registrierung im EAR erhoben wurden. Rechtsgrundlage hierfür ist die **Elektro- und Elektronikgeräte-Kostenverordnung (ElektroGKostV)** vom 6. Juli 2005. Das VG Ansbach rügte zahlreiche Mängel in der Gebührenkalkulation der EAR, die sich im Ergebnis auch auf die Gebührensätze der ElektroGKostV selbst auswirkten. Da eine Gebührenregelung, die in ihrer Kalkulation maßgeblich auf unrichtigen Kostenansätzen beruht, der Rechtsprechung zufolge **in ihrer Gesamtheit unwirksam** ist, erklärte das Gericht neben dem angegriffenen Kostenbescheid folgerichtig die **ElektroGKostV selbst für unwirksam. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig** - wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage wurde die Berufung zum VGH München zugelassen. Da das VG Ansbach wegen des Sitzes der überregional zuständigen Stiftung EAR in Fürth das einzig erstinstanzliche Gericht für diese Materie ist, kommt dem Urteil bereits jetzt **bundesweite Bedeutung** zu.

Weitere Informationen

Die Entscheidung ist auf der Internetpräsenz des VG Ansbach veröffentlicht unter:

<http://www.vgh.bayern.de/VGAnsbach/documents/08-01161.pdf>

Ihr Kontakt

Claudia Schoppen

Rechtsanwältin
Partnerin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gildehofstraße 1, 45127 Essen, Germany
Phone: +49 (201) 9220 0
Fax: +49 (201) 9220 110
Mobile: +49 (152) 016 13176
E-Mail: Claudia.Schoppen@luther-lawfirm.com
URL: www.luther-lawfirm.com

Die Texte sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Teile unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme bei der Verfasserin.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG (Pinsent Masons Luther Group) sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen an.

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, 2008

Geschäftsführer: Dr. Stefan Kraus
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Registergericht Köln
(Sitz der Gesellschaft) Nr. HRB 39853.

Luther is part of PMLG (an international group of law firms) and Taxand (a worldwide network of independent tax advisors).

This e-mail communication (and any attachment/s) is confidential and intended only for the individual(s) or entity named above and to others who have been specifically authorized to receive it. If you are not the intended recipient, please do not read, copy, use or disclose the contents of this communication to others. Please notify the sender that you have received this e-mail in error, by calling the phone number indicated or by e-mail, and delete the e-mail (including any attachment/s) subsequently. This information may be subject to professional secrecy (e. g. of auditor, tax or legal advisor), other privilege or otherwise be protected by work product immunity or other legal rules. Thank you.